

verständnisvoller Sprache das fürsorgliche Vaterland seinen heimkehrenden Sohn begrüßt. (Dr. R. Kuland.)

e) Um die Vorteile der heutigen Postverwaltung kennen zu lernen, muß man den jetzigen Zustand mit dem früheren vergleichen. Heute wird ein Brief, der nicht über 20 g wiegt, für 10 \mathcal{L} von einem Ende des Deutschen Reiches nach dem andern befördert; offene Postkarten kosten nur 5 \mathcal{L} ; Geldsendungen mittels offener Anweisungen werden von der Post zu vielen hundert Millionen Mark vermittelt; der Paketverkehr geht ins Ungeheure. Und früher? Ein Brief von Aachen nach Memel kostete 1824 noch 1,80 \mathcal{M} ; Geldsendungen waren nur in fünfmal versiegelten Briefen zulässig; Postkarten gab es überhaupt nicht; Pakete konnten nur mit Briefen zusammen und unter lästigen Einschränkungen befördert werden. Man darf annehmen, daß die Post in Deutschland heute alljährlich fast 5 000 Millionen Briefe, Postkarten, Postanweisungen Pakete und Zeitungen befördert. Die Einrichtungen der deutschen Post sind allen übrigen Ländern zum Vorbilde geworden; ein besonders hohes Verdienst der deutschen Postverwaltung ist auch die Gründung des Weltpostvereins (1874), dem heute sämtliche Kulturvölker der Erde mit rund 1400 Mill. Menschen (von 1570 Mill. Menschen der Erde) angehören. Das Hauptverdienst für diese großen Fortschritte im Postwesen fällt dem Staatssekretär Dr. Heinrich von Stephan zu, der seit dem 1. Mai 1870 an der Spitze des deutschen Postwesens stand († 1897). — Die deutsche Post im Jahre 1898: 35 407 Postanstalten (1888: 20 668), 22 883 Telegraphenanstalten (1888: 15 735), 212 121 Fernsprechstellen. Länge der Telegraphenlinien 126 154 km, der Fernsprechlinien 57 403 km. Briefsendungen 2 503 724 000 (1888: 1 367 318 000). Pakete ohne Wertangabe 162 988 000, mit Wertangabe 13 178 000. Durch Postanweisungen wurden eingezahlt 7 050 801 000 \mathcal{M} . An Personen wurden 197 572 beschäftigt (Oberbeamte und Unterbeamte).

f) Über die Gerichtsverfassung ist folgendes zu merken:

Durch ein Reichsgesetz vom 27. Januar 1877, in Kraft getreten am 1. Oktober 1879, ist die Gerichtsverfassung für ganz Deutschland einheitlich geregelt worden.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Richter ausgeübt. (§ 1.) Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft und durch die Ablegung der Referendar- und Assessorprüfung erworben; zwischen den beiden Prüfungen muß ein der praktischen Vorbildung gewidmeter Zeitraum von 4 Jahren liegen. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit und kein Richter kann gegen seinen Willen seines Amtes enthoben oder versetzt werden, es sei denn, daß eine richterliche Entscheidung in diesem Sinne vorläge. Eine solche Entscheidung kann sich aber wesentlich nur auf Pflichtwidrigkeiten des Richters stützen. (§§ 7 und 8.) Es gibt vier Klassen ordentlicher Gerichte: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Vor diese Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, sofern dafür nicht Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zuständig sind. (§§ 12 und 13.) Jedoch sind einige besondere Gerichte zugelassen, z. B. das Rheinschiffahrts-Gericht, Gewerbe- und Handelsgerichte